

Die Beihilferegulungen in Bund und Ländern

Dienstherr	Beihilfeanspruch - ambulant - zahnärztlich - stationär	Begrenzung des Beihilfeanspruches	Einkommensgrenze (brutto) für Berücksichtigungs- fähigkeit des Ehegatten	Anspruch auf Wahlleistung	Kürzungen für Wahlleistungen im Krankenhaus	Zuzahlungen im Krankenhaus	Zuzahlungen für Arznei- und Verbandmittel	Leistungen Material- Laborkosten Zahnersatz (Implantate)	Kostendämpfungs- pauschale	Heilpraktiker
Bund*	Beihilfeberechtigter 50%	bei zwei beihilfeberechtigten Ehegatten bekommt nur einer 70%	Einkünfte im 2. Kalenderjahr vor Antragstellung lagen nicht über 17.000 € oder wenn Einkünfte im lfd. Jahr insgesamt unter 17.000 € sinken	ja	14,50 € tgl. für Zweibettzimmer	10,00 € tgl., max. 28 Tage pro Kalenderjahr	Minderung der beihilfefähigen Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel um 10%, mind. um 5,00 €, höchstens 10,00 € Für Arznei- und Verbandmittel, deren Preis mind. 30% unterhalb des Festbetrages liegt, entfällt der Eigenanteil	40% beihilfefähig (Max. 2 Implantate je Kiefer, bei 5 besonderen Indikationen auch darüber hinaus)	keine	bis zur Höhe der zwischen den Heilpraktikerverbänden und dem Bund der Beihilfetträger geschlossenen Vereinbarung
	Ehegatte 70%									
	Kind 80%									
	Beihilfeberechtigter mit mehr als einem Kind 70%									
	Versorgungsempfänger 70%									
Baden-Württemberg*										
Beamter ab 01.01.2013 (Wenn erstmalige Ernennung bis 31.12.2012 in einem anderen Bundesland, so wird wie "Bund" eingestuft)	Beihilfeberechtigter 50%	Für neu eingestellte Beamte, gilt für pflegebedingte Aufwendungen ein dauerhafter Bemessungssatz über 70% sofern: jemals min. 2 Kinder gleichzeitig und ein weiteres Kind früher oder später berücksichtigungsfähig waren.	10.000 € in den beiden Kalenderjahren vor Antragstellung oder wenn Einkünfte im lfd. Jahr insgesamt unter 10.000 € bzw. 18.000 € sinken	ja, bei Zustimmung von 22,00 € Besoldungseinzug pro Monat	nein	nein	keine Zuzahlung neben der Kostendämpfungspauschale	70% beihilfefähig (Max. 2 Implantate je Kiefer, bei 2 besonderen Indikationen auch darüber hinaus)	Höhe abhängig von der Besoldungsgruppe (Abzug von der ermittelten Beihilfe)	Vergleichbare Leistung der GOÄ, max. 3,5 Satz
Ehegatte 50%										
Kind 80%										
Versorgungsempfänger 50%										
Beamter bis 31.12.2012	wie Bund		PKV versichert: 18.000 € GKV versichert: 10.000 €							
Bayern*	wie Bund	bei zwei beihilfeberechtigten Ehegatten bekommt nur einer 70%, Besonderheit ab 01.01.2017: Beihilfeberechtigte erhalten während der Dauer der Elternzeit einen Beihilfeanspruch von 70% ab dem ersten Kind	18.000 € im 2. Kalenderjahr vor Antragstellung oder wenn Einkünfte im lfd. Jahr insgesamt unter 18.000 € sinken	ja	25,00 € tgl. für Chefarztbehandlung 7,50 € für Zweibettzimmer max. 30 Tage im Kalenderjahr	nein	Je verordnetem Arzneimittel, Verbandmittel und Medizinprodukt 3,00 € Zuzahlung.	40% beihilfefähig (Max. 2 Implantate je Kiefer, bei 2 besonderen Indikationen auch darüber hinaus)	keine	bis zur Höhe der zwischen den Heilpraktikerverbänden und dem Bund der Beihilfetträger geschlossenen Vereinbarung
Berlin*	wie Bund	bei zwei beihilfeberechtigten Ehegatten bekommt nur einer 70%	Einkünfte im 2. Kalenderjahr vor Antragstellung lagen nicht über 17.000 € oder wenn Einkünfte im lfd. Jahr insgesamt unter 17.000 € sinken	nein	nein	10,00 € tgl., max. 28 Tage pro Kalenderjahr	keine Zuzahlung neben der Kostendämpfungspauschale Kein Ausschluss für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel.	40% beihilfefähig (Max. 2 Implantate je Kiefer, bei 5 besonderen Indikationen auch darüber hinaus)	Höhe abhängig von der Besoldungsgruppe (Abzug von der ermittelten Beihilfe)	bis Mindestsatz GebüH Vergleichbare Leistung der GOÄ, max. 2,3 Satz
Brandenburg*	wie Bund	bei zwei beihilfeberechtigten Ehegatten bekommt nur einer 70%	Einkünfte im 2. Kalenderjahr vor Antragstellung lagen nicht über 17.000 € oder wenn Einkünfte im lfd. Jahr insgesamt unter 17.000 € sinken	nein	nein	10,00 € tgl., max. 28 Tage pro Kalenderjahr	Minderung der beihilfefähigen Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel um 10%, mind. um 5,00 €, höchstens 10,00 € Für Arzneimittel, deren Preis mind. 30% unterhalb des Festbetrages liegt, entfällt der Eigenanteil	40% beihilfefähig (Max. 2 Implantate je Kiefer, bei 5 besonderen Indikationen auch darüber hinaus)	keine	bis zur Höhe der zwischen den Heilpraktikerverbänden und dem Bund der Beihilfetträger geschlossenen Vereinbarung
Bremen	lediger Beihilfeberechtigter 50%	max. 70% bei mehreren berücksichtigungsfähigen Kindern	10.000 € im Kalenderjahr vor Antragstellung oder wenn Einkünfte im lfd. Jahr insgesamt unter 10.000 € sinken	nein	nein	nein	Beihilfefähige Arznei- und Verbandmittel sind um 6,00 € zu kürzen.	60% beihilfefähig (Max. 2 Implantate je Kiefer, bei 2 besonderen Indikationen max. 4 Implantate je Kiefer beihilfefähig)	Höhe abhängig von der Besoldungsgruppe (Abzug von der ermittelten Beihilfe)	nicht beihilfefähig
	verheirateter Beihilfeberechtigter und Ehegatte 55%									
	wenn der Ehegatte selbst beihilfeberechtigt ist oder über der Einkommensgrenze liegt 50%									
	für jedes Kind plus 5%									
	Versorgungsempfänger plus 10%									
	für Witwen- und Witwergeld-Empfänger plus 5%									
Höchstsatz 70%										

Die Beihilferegelungen in Bund und Ländern

Dienstherr	Beihilfeanspruch - ambulant - zahnärztlich - stationär	Begrenzung des Beihilfeanspruches	Einkommensgrenze (brutto) für Berücksichtigungs- fähigkeit des Ehegatten	Anspruch auf Wahlleistung	Kürzungen für Wahlleistungen im Krankenhaus	Zuzahlungen im Krankenhaus	Zuzahlungen für Arznei- und Verbandmittel	Leistungen Material- Laborkosten Zahnersatz (Implantate)	Kostendämpfungs- pauschale	Heilpraktiker
Bund*	Beihilfeberechtigter 50%	bei zwei beihilfeberechtigten Ehegatten bekommt nur einer 70%	Einkünfte im 2. Kalenderjahr vor Antragstellung lagen nicht über 17.000 € oder wenn Einkünfte im lfd. Jahr insgesamt unter 17.000 € sinken	ja	14,50 € tgl. für Zweibettzimmer	10,00 € tgl., max. 28 Tage pro Kalenderjahr	Minderung der beihilfefähigen Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel um 10%, mind. um 5,00 €, höchstens 10,00 € Für Arznei- und Verbandmittel, deren Preis mind. 30% unterhalb des Festbetrages liegt, entfällt der Eigenanteil	40% beihilfefähig (Max. 2 Implantate je Kiefer, bei 5 besonderen Indikationen auch darüber hinaus)	keine	bis zur Höhe der zwischen den Heilpraktikerverbänden und dem Bund der Beihilfetträger geschlossenen Vereinbarung
	Ehegatte 70%									
	Kind 80%									
	Beihilfeberechtigter mit mehr als einem Kind 70%									
	Versorgungsempfänger 70%									
Hamburg	wie Bund	bei zwei beihilfeberechtigten Ehegatten bekommt nur einer 70%	18.000 € im Kalenderjahr vor Antragstellung oder wenn Einkünfte im lfd. Jahr insgesamt unter 18.000 € sinken	nein	nein	nein	Minderung der beihilfefähigen Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel um 10%, mind. um 5,00 € höchstens 10,00 €	60% beihilfefähig (Max. 2 Implantate je Kiefer, bei 2 besonderen Indikationen max. 4 Implantate je Kiefer beihilfefähig)	Höhe abhängig von der Besoldungsgruppe UND OB Beamter; Pensionär oder Witwer (Abzug von der ermittelten Beihilfe)	Mittelwert der Gebüh aber max. des Schwellwertes (2,3) der GOÄ bei gleichwertigen Leistungen
Hessen	wie Bremen, aber im stationären Bereich erhöht sich der Anspruch um 15%	max. 70% bei mehreren berücksichtigungsfähigen Kindern max. 85% stationär	8.354 € Einkünfte im vorletzten Kalenderjahr vor Antragstellung oder wenn keine Einkünfte oder stark verringert und im lfd. Jahr unter 8.354 € sinken	ja, bei Zustimmung von 18,90 € Besoldungseinzug pro Monat	16,00 € tgl. für Zweibettzimmer	nein	4,50 € für jedes verordnete Arznei- und Verbandmittel.	60% beihilfefähig (Max. 2 Implantate je Kiefer, bei 2 besonderen Indikationen auch weitere Implantate beihilfefähig)	keine	bis zur Höhe der zwischen den Heilpraktikerverbänden und dem Bund der Beihilfetträger geschlossenen Vereinbarung
Mecklenburg- Vorpommern*	wie Bund	bei zwei beihilfeberechtigten Ehegatten bekommt nur einer 70%	Einkünfte im 2. Kalenderjahr vor Antragstellung lagen nicht über 17.000 € oder wenn Einkünfte im lfd. Jahr insgesamt unter 17.000 € sinken	nein	nein	10,00 € tgl., max. 28 Tage pro Kalenderjahr	Minderung der beihilfefähigen Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel um 10%, mind. um 5,00 €, höchstens 10,00 € Für Arzneimittel, deren Preis mind. 30% unterhalb des Festbetrages liegt, entfällt der Eigenanteil	40% beihilfefähig (Max. 2 Implantate je Kiefer, bei 5 besonderen Indikationen auch darüber hinaus)	keine	bis zur Höhe der zwischen den Heilpraktikerverbänden und dem Bund der Beihilfetträger geschlossenen Vereinbarung
Niedersachsen*	wie Bund	bei zwei beihilfeberechtigten Ehegatten bekommt nur einer 70%	Einkünfte im 2. Kalenderjahr vor Antragstellung lagen nicht über 18.000 € oder wenn Einkünfte im lfd. Jahr insgesamt unter 18.000 € sinken	nein	nein	10,00 € tgl., max. 28 Tage pro Kalenderjahr	Minderung der beihilfefähigen Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel sowie Medizinprodukte um 10%, mind. um 5,00 €, höchstens 10,00 €	40% beihilfefähig (Max. 4 Implantate je Kiefer, bei 5 besonderen Indikationen auch darüber hinaus)	keine	nur wenn die Leistung in Anlage 2 NBhVO aufgeführt/vergleichbar ist bis max. des Schwellwertes (2,3) der GOÄ darüber hinaus nur bei Besonderheiten.
Nordrhein- Westfalen	wie Bund	bei zwei beihilfeberechtigten Ehegatten bekommt nur einer 70%	18.000 € im Kalenderjahr vor Antragstellung oder wenn Einkünfte entfallen und bislang erzieltes Einkommen im lfd. Jahr insgesamt unter 18.000 €	ja	10,00 € tgl. für Chefarztbehandlung 15,00 € tgl. für Zweibettzimmer max. 30 Tage pro KJ	nein	keine Zuzahlung neben der Kostendämpfungspauschale	70% beihilfefähig (Max. 2 Implantate je Kieferhälfte bis max. 500 €/Implantat beihilfefähig. Bei 7 besonderen Indikationen auch > 500 €/Implantat)	Höhe abhängig von der Besoldungsgruppe (Abzug von der ermittelten Beihilfe)	bis zur Höhe der zwischen den Heilpraktikerverbänden und dem Bund der Beihilfetträger geschlossene Vereinbarung

Die Beihilferegulungen in Bund und Ländern

Dienstherr	Beihilfeanspruch - ambulant - zahnärztlich - stationär	Begrenzung des Beihilfeanspruches	Einkommensgrenze (brutto) für Berücksichtigungsfähigkeit des Ehegatten	Anspruch auf Wahlleistung	Kürzungen für Wahlleistungen im Krankenhaus	Zuzahlungen im Krankenhaus	Zuzahlungen für Arznei- und Verbandmittel	Leistungen Material- Laborkosten Zahnersatz (Implantate)	Kostendämpfungs- pauschale	Heilpraktiker
Bund*	Beihilfeberechtigter 50%	bei zwei beihilfeberechtigten Ehegatten bekommt nur einer 70%	Einkünfte im 2. Kalenderjahr vor Antragstellung lagen nicht über 17.000 € oder wenn Einkünfte im lfd. Jahr insgesamt unter 17.000 € sinken	ja	14,50 € tgl. für Zweibettzimmer	10,00 € tgl., max. 28 Tage pro Kalenderjahr	Minderung der beihilfefähigen Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel um 10%, mind. um 5,00 €, höchstens 10,00 € Für Arznei- und Verbandmittel, deren Preis mind. 30% unterhalb des Festbetrages liegt, entfällt der Eigenanteil	40% beihilfefähig (Max. 2 Implantate je Kiefer, bei 5 besonderen Indikationen auch darüber hinaus)	keine	bis zur Höhe der zwischen den Heilpraktikerverbänden und dem Bund der Beihilfetträger geschlossenen Vereinbarung
	Ehegatte 70%									
	Kind 80%									
	Beihilfeberechtigter mit mehr als einem Kind 70%									
	Versorgungsempfänger 70%									
Rheinland-Pfalz	wie Bund	wie Bund + Versorgungsempfänger und deren berücksichtigungsfähige Ehegatten erhalten auf Antrag 80% Beihilfe, sofern das monatliche Gesamteinkommen (1680,00 € ledig) (1940,00 € verh.) die Grenzen nicht übersteigt und der monatliche Beitragsaufwand für die PKV 15% des Gesamteinkommens nicht übersteigt.	vor dem 01.01.2012 Einkünfte im 2. Kalenderjahr vor Antragstellung lagen nicht über 20.450 € nach dem 31.12.2011 gilt die Einkommensgrenze in Höhe von 8.130 € (2015)	ja, bei Zustimmung von 26,00 € Besoldungseinzug pro Monat	12,00 € tägl. für das Zweibettzimmer	nein	keine Zuzahlung neben der Kostendämpfungspauschale	60% beihilfefähig (Max. 2 Implantate je Kiefer, bei 7 besonderen Indikationen auch darüber hinaus)	Höhe abhängig von der Besoldungsgruppe (Abzug von der ermittelten Beihilfe)	bis zur Höhe der zwischen den Heilpraktikerverbänden und dem Bund der Beihilfetträger geschlossenen Vereinbarung
Saarland	wie Bund	bei zwei beihilfeberechtigten Ehegatten bekommt nur einer 70%	16.000 € im 2. Kalenderjahr vor Antragstellung oder wenn Einkünfte im lfd. Jahr insgesamt unter 16.000 € sinken	nein	nein	nein	Zuzahlung Apothekenpreis 4,00 € bis 16,00 € 4,50 € ab 16,00 € bis 26,00 € 5,00 € mehr als 26,00 €	50% beihilfefähig (Max. 2 Implantate je Kiefer, bei 3 Indikationen max. 4 Implantate je Kiefer)	Höhe abhängig von der Besoldungsgruppe (Abzug von der ermittelten Beihilfe)	nicht beihilfefähig
Schleswig-Holstein	wie Bund	bei zwei beihilfeberechtigten Ehegatten bekommt nur einer 70%	Einkünfte im 2. Kalenderjahr vor Antragstellung lagen nicht über 18.000 € oder wenn Einkünfte im lfd. Jahr insgesamt unter 18.000 € sinken		nein	nein	keine Zuzahlung neben der Kostendämpfungspauschale	60% beihilfefähig (Max. bis zu 2 Implantate je Kieferhälfte, Pauschalierung je beihilfefähigem Implantat, Honorar 480,00 €, Material- und Laborkosten 500,00 €).	Höhe abhängig von der Besoldungsgruppe (Abzug von der ermittelten Beihilfe)	bis Mindestsatz GebÜH Vergleichbare Leistung der GOÄ, max. 2,3 Satz
Sachsen	wie Bund	bei zwei beihilfeberechtigten Ehegatten bekommt nur einer 70% (der Bemessungssatz vermindert sich bei Wegfall der Berücksichtigungsfähigkeit von Kindern nicht, wenn nach dem 31.12.2012 zwei oder mehr Kinder im Familienzuschlag berücksichtigungsfähig sind)	Einkünfte der letzten 3. Kalenderjahre lagen durchschnittlich nicht über 18.000 €	ja	14,50 € tgl. für das Zweibettzimmer	nein	Zuzahlung Apothekenpreis 4,00 € bis zu 16,00 € 4,50 € ab 16,00 € bis 26,00 € 5,00 € mehr als 26,00 € Diese Zuzahlung gilt bei verordneten Arzneimitteln bzw. Verbandmittel.	60% beihilfefähig (Max. 2 Implantate je Kieferhälfte. Keine Begrenzung bei besonderen Indikationen.)	40,00 €	bis zur Höhe der zwischen den Heilpraktikerverbänden und dem Bund der Beihilfetträger geschlossenen Vereinbarung
Sachsen-Anhalt*	wie Bund	bei zwei beihilfeberechtigten Ehegatten bekommt nur einer 70%	Einkünfte im 2. Kalenderjahr vor Antragstellung lagen nicht über 17.000 € oder die Einkünfte im lfd. Jahr insgesamt unter 17.000 € sinken	ja	14,50 € tgl. für Zweibettzimmer	10,00 € tgl., max. 28 Tage pro Kalenderjahr	Minderung der beihilfefähigen Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel um 10%, mind. um 5,00 €, höchstens 10,00 € Für Arzneimittel, deren Preis mind. 30% unterhalb des Festbetrages liegt, entfällt der Eigenanteil	40% beihilfefähig (Max. 2 Implantate je Kiefer, bei 5 besonderen Indikationen auch darüber hinaus)	Höhe abhängig von der Besoldungsgruppe (Abzug von der ermittelten Beihilfe)	bis zur Höhe der zwischen den Heilpraktikerverbänden und dem Bund der Beihilfetträger geschlossenen Vereinbarung

Die Beihilferegulungen in Bund und Ländern

Dienstherr	Beihilfeanspruch - ambulant - zahnärztlich - stationär	Begrenzung des Beihilfeanspruches	Einkommensgrenze (brutto) für Berücksichtigungsfähigkeit des Ehegatten	Anspruch auf Wahlleistung	Kürzungen für Wahlleistungen im Krankenhaus	Zuzahlungen im Krankenhaus	Zuzahlungen für Arznei- und Verbandmittel	Leistungen Material- Laborkosten Zahnersatz (Implantate)	Kostendämpfungs- pauschale	Heilpraktiker
Bund*	Beihilfeberechtigter 50%	bei zwei beihilfeberechtigten Ehegatten bekommt nur einer 70%	Einkünfte im 2. Kalenderjahr vor Antragstellung lagen nicht über 17.000 € oder wenn Einkünfte im lfd. Jahr insgesamt unter 17.000 € sinken	ja	14,50 € tgl. für Zweibettzimmer	10,00 € tgl., max. 28 Tage pro Kalenderjahr	Minderung der beihilfefähigen Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel um 10%, mind. um 5,00 €, höchstens 10,00 € Für Arznei- und Verbandmittel, deren Preis mind. 30% unterhalb des Festbetrages liegt, entfällt der Eigenanteil	40% beihilfefähig (Max. 2 Implantate je Kiefer, bei 5 besonderen Indikationen auch darüber hinaus)	keine	bis zur Höhe der zwischen den Heilpraktikerverbänden und dem Bund der Beihilfeträger geschlossenen Vereinbarung
	Ehegatte 70%									
	Kind 80%									
	Beihilfeberechtigter mit mehr als einem Kind 70%									
	Versorgungsempfänger 70%									
Thüringen*	wie Bund	bei zwei beihilfeberechtigten Ehegatten bekommt nur einer 70%	Einkünfte im 2. Kalenderjahr vor Antragstellung lagen nicht über 18.000 € oder die Einkünfte im lfd. Jahr auf 18.000 € sinken	ja	25,00 € für Chefarztbehandlung 7,50 € für Zweibettzimmer max. 30 Tage im Kalenderjahr	nein	Die festgesetzte Beihilfe verringert sich um 4,00 € je verordnetem Arznei-, Verbandmittel, Medizinprodukt und dergleichen. Jedoch nicht um mehr als die tatsächliche Beihilfe.	Die Material- und Laborkosten sind zu 40% beihilfefähig.	keine	bis zur Höhe der zwischen den Heilpraktikerverbänden und dem Bund der Beihilfeträger geschlossenen Vereinbarung

*Grundsätzlich gilt, dass die entsprechenden Zuzahlungen nur von Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu leisten sind.

Anmerkungen

Beamtenanwärter und Referendare

Dienstherr	Besonderheiten bei Zahnersatz, Inlays und Einzelkronen
Bund, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen	Keine Beihilfe während der Ausbildung (Ausnahme: Unfall)
Bremen	Beihilfe erst nach 12 Monaten
Hessen	Beihilfe erst nach 12 Monaten (Ausnahme: Personen unter 18 Jahre.)
Rheinland-Pfalz	Beihilfe erst nach 12 Monaten (Ausnahme: Unfall)
Bayern, Baden- Württemberg, Nordrhein-Westfalen	Keine Besonderheiten

Wichtig: Rechtsreferendare haben in Thüringen Beihilfeanspruch. In allen anderen Bundesländern werden sie versicherungspflichtig in der GKV.

Soldaten und Polizisten

Dienstherr	Beihilfe oder freie Heilfürsorge
Bund	Bundespolicisten (auch in Ausbildung) und Soldaten haben Anspruch auf freie Heilfürsorge
Baden-Württemberg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Sachsen	Anspruch auf freie Heilfürsorge während der Ausbildung und im Anschluss
Bayern, Brandenburg und Thüringen	Anspruch auf freie Heilfürsorge nur für die Ausbildung bei der Polizei
Berlin (einfacher u. mittlerer Dienst in der Ausbildung erhalten noch Heilfürsorge), Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz (Heilfürsorge nur für die Dauer innerhalb der Bereitschaftspolizei) und Saarland	Beihilfeanspruch für Polizeibeamte und -Anwärter
Hamburg	Anspruch auf freie Heilfürsorge während der Ausbildung und im Anschluss sofern einem Besoldungseinzug über 1,4% zugestimmt wird.
Sachsen-Anhalt	Anspruch auf freie Heilfürsorge in der Ausbildung. Nach der Ausbildung besteht der Anspruch nur sofern einem Besoldungseinzug zugestimmt wird.
Schleswig-Holstein	Anspruch auf freie Heilfürsorge während und nach der Ausbildung nur, wenn einem Besoldungseinzug über 1,4% zugestimmt wird.

Sonstige Anmerkungen

Kinder sind in der Beihilfe berücksichtigungsfähig, wenn für sie ein erhöhter Ortszuschlag, neuerdings auch Familienzuschlag genannt, gezahlt wird (i.d.R. wenn ein Kindergeldanspruch besteht). Maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

ACHTUNG: In Hessen und Thüringen haben Kinder keinen Anspruch auf Beihilfe, sofern die kostenlose Familienversicherung in der GKV möglich ist.

Für Post- und Bundesbahnbeamte gelten höhere Absicherungen als für andere Beihilfeberechtigte.